



## 1. Rechtsgrundlagen

- § 6 Abs. 1 Sozialhilfegesetz (SHG, Reg.-R. 8)
- § 13a Sozialhilfeverordnung (SHV, Reg.-Nr. 9)
- § 9 Verwaltungsverfahrensgesetz BL (VwVG BL, Reg.-Nr. 17)

## 2. Überprüfung von Arztzeugnissen durch den Vertrauensarzt

Die Sozialhilfebehörde ist gemäss § 9 Abs. 1 VwVG für die Feststellung des Sachverhaltes zuständig. Dazu nimmt sie die angebotenen Beweise (Bsp. Arztzeugnis) entgegen, kann Auskünfte von Drittpersonen (Bsp. Arzt, Ärztin, Therapeut, Therapeutin) einholen oder einen Augenschein (Bsp. Hausbesuch bei der unterstützten Person) vornehmen. Die Sozialhilfebehörde kann in der Folge weitere Gutachten (Bsp. weitere Arztzeugnisse) einholen, wenn ihr das erste Gutachten als Beweismittel nicht tauglich erscheint (§ 9 Abs. 2 und 3 VwVG). Die Sozialhilfebehörde kann gestützt auf § 13a Abs. 1 SHV von der unterstützten oder gesuchstellenden Person eine Überprüfung des vorgelegten Arztzeugnisses durch einen Vertrauensarzt verlangen. Den Vertrauensarzt wählt die Sozialhilfebehörde. Vgl. dazu auch den Kommentar *Pflichten der unterstützten Person*, insbesondere Ziff. 3.6 Mitwirkungspflicht.

## 3. Kosten der vertrauensärztlichen Überprüfung

Die Kosten der Überprüfung trägt gemäss § 13a Abs. 2 SHV die Sozialhilfebehörde, sofern sie nicht von der Krankenversicherung der unterstützten oder gesuchstellenden Person übernommen werden.